



## Verkündungsblatt

---

**Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften**

– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

27. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 18.04.2024

Nummer 14

---

## Inhalt

- Neufassung der Ordnung zur Verarbeitung personenbezogener Daten an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Seite 2

## Neufassung der Ordnung zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Bekanntmachung des Senatsbeschlusses vom 13.04.2023 gemäß § 17 in Verbindung mit § 41 (1) NHG.

Der Senat der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel hat mit Beschluss vom 13.04.2023 die Ordnung zur Verarbeitung personenbezogener Daten wie folgt neu gefasst:

### Präambel

Die vorliegende Ordnung stellt Grundregeln zur Verarbeitung personenbezogener Daten auf und regelt Dokumentation, Verfahren und Auskunftspflicht zwischen den Angehörigen und Mitgliedern der Ostfalia und den Einrichtungen der Hochschule, die personenbezogene Daten verarbeiten.

Die Begriffsbestimmungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind im § 24 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) sowie in der DSGVO festgelegt.

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten
  - a) von Mitgliedern und Angehörigen, die in einem Dienst- und Arbeitsverhältnis zur Hochschule stehen.
  - b) Von Studienbewerber\*innen und Mitgliedern sowie Angehörigen, die nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Hochschule stehen, zur Einschreibung, Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen, Nutzung von Hochschuleinrichtungen sowie Kontaktpflege mit ehemaligen Hochschulmitgliedern gemäß § 17 NHG und zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule gemäß § 3 NHG.
- (2) Sie gilt auch für die Verarbeitung personenbezogener Daten des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals bei der Evaluation der Qualität der Lehrveranstaltungen an der Hochschule gemäß § 5 NHG, soweit dafür keine besonderen Regelungen bestehen.

### § 2 Verfahrensgrundsätze

- (1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur zulässig, soweit ein Gesetz, eine andere Rechtsvorschrift oder diese Ordnung dies vorsehen. Sie erfolgt auf der Grundlage des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in der jeweils gültigen Fassung. Die erforderlichen personenbezogenen Daten können ohne Einwilligung der Betroffenen erhoben werden (§17 Abs. 2 Satz 2 NHG).
- (2) Alle an der Verarbeitung personenbezogener Daten Beteiligten sind auf das Datengeheimnis nach § 5 NDSG sowie die Straf- und Ordnungswidrigkeitstatbestände in §§ 28, 29 NDSG besonders hinzuweisen.
- (3) Die zu erhebenden Daten einschließlich
  - a) der Erhebungsmerkmale,

- b) des Zwecks, Inhalts und Umfangs der zur Erhebung der Daten erforderlichen Auskunftspflichten,
- c) des zur Verarbeitung vorgesehenen Verfahrens und
- d) der verarbeitenden Stellen
- e) sind in eine Daten-Liste einzutragen, die als Anlage zu dieser Ordnung beim Präsidium zu führen ist.

- (4) Die für die Erhebung oder Verarbeitung der jeweiligen Daten zuständige Stelle meldet die erforderlichen Angaben an das Präsidium. Das Präsidium entscheidet vorläufig über die Aufnahme in die Daten-Liste und benachrichtigt das Hochschulrechenzentrum und die/den Datenschutzbeauftragte/n der Hochschule. Die Angaben nach Abs. 3 a), b) und d) werden auf geeignete Weise hochschulöffentlich bekannt gemacht. Sofern Daten über Personen erhoben oder verarbeitet werden, die in den Vertretungsbereich des Personalrats gehören, wird auch dieser zeitgleich informiert.
- (5) Wenn das Hochschulrechenzentrum oder die/der Datenschutzbeauftragte innerhalb eines Monats nach der Benachrichtigung über die vorläufige Eintragung in die Daten-Liste nicht widerspricht oder technische und organisatorische Auflagen verlangt, wird die Eintragung automatisch gültig. Andernfalls muss das Präsidium aufgrund der fachlichen Stellungnahme des Hochschulrechenzentrums oder der/des Datenschutzbeauftragten erneut beraten und eine Entscheidung über die endgültige Aufnahme und eventuelle Auflagen treffen. Bei Einsprüchen des Personalrats wird entsprechend der Regelungen im Niedersächsischen Personalvertretungsgesetz (NPersVG) verfahren. Weitere Regelungen zur Beteiligung des Personalrates können in einer Dienstvereinbarung getroffen werden.
- (6) Die Verfahren zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten und die dazu benutzten Rechner unterliegen der Aufsicht des Hochschulrechenzentrums und der/des Datenschutzbeauftragten der Hochschule.
- (7) Nicht anonymisierte personenbezogene Daten dürfen nur von den gemäß Daten-Liste dafür zuständigen Stellen der Hochschule verarbeitet werden. Bei der Erhebung und Verarbeitung von nicht anonymisierten personenbezogenen Daten ist eine Verfahrensbeschreibung gemäß § 8 des NDSG zu dokumentieren. Ein besonderes Protokoll darüber hinaus ist nicht erforderlich bei Verwaltungsvorgängen, bei denen dokumentiert wird, zu welchem Zweck und mit welchem Ergebnis die zugrunde liegenden personenbezogenen Daten verarbeitet werden.

- (8) Soweit in Gremien personenbezogene Daten behandelt werden, geschieht dies in nicht-öffentlicher Sitzung. Die Beteiligten sind auf das Datengeheimnis nach § 5 NDSG sowie die Straf- und Ordnungswidrigkeitstatbestände in §§ 28, 29 NDSG besonders hinzuweisen.
- (9) Personenbezogene Daten sind möglichst früh zu anonymisieren, sofern sie über die Bearbeitung eines Verwaltungsvorgangs hinaus ausgewertet werden sollen. Eine Weiterverarbeitung mit anderen Verfahren oder auf Rechnern, die nicht der Aufsicht des Hochschulrechenzentrums oder der/des Datenschutzbeauftragten der Hochschule unterliegen, ist nur zulässig, wenn die Daten vorher ausreichend anonymisiert wurden.
- (10) Die Berichtigung, Löschung und Sperrung personenbezogener Daten unterliegt den Regelungen des § 28 NDSG.

### § 3 Auskunftspflichten und Mitwirkung

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, Mitglieder und Angehörige der Hochschule sind verpflichtet, bei der Erhebung der in der Daten-Liste aufgeführten Daten mitzuwirken. In diesem Rahmen und für Kontrollzwecke, insbesondere im Zusammenhang mit der Zutrittskontrolle, Identitätsfeststellung, Zeiterfassung, Abrechnung oder Bezahlung sind sie verpflichtet, die dafür vorgesehenen Verfahren und Einrichtungen einschließlich mobiler Speichermedien anzuwenden.
- (2) Soweit die Hochschule auch ohne besondere Mitwirkung der Betroffenen über Daten verfügt, die in der Daten-Liste aufgeführt sind, ist keine Zustimmung der Betroffenen zur Verarbeitung dieser Daten im Rahmen von §17 oder §5 NHG erforderlich.
- (3) Im Forschungsinformationssystem (FIS) der Hochschule werden Publikationen sowie Forschungs- und Drittmittelprojekte von Forscherinnen und Forschern erfasst, gespeichert und mit ihrer Person sowie der der Person zugeordneten Organisationseinheit der Hochschule in Verbindung gesetzt. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf Grundlage von § 17 Abs. 2 NHG. Die Aufnahme von Publikationen ins FIS der Hochschule ist freiwillig.
- (4) In einer Alumnidatenbank werden Kontaktadressen von ehemaligen Angehörigen und Mitgliedern der Hochschule gespeichert. Die Aktualisierung der Inhalte erfolgt durch die Ehemaligen selbst. Die in der Alumnidatenbank gespeicherten Daten werden ausschließlich für Zwecke der Kontaktpflege zu den Alumni genutzt. Die Mitwirkung ist freiwillig.
- (5) Betroffene können ihre personenbezogenen Daten einschließlich mobiler Speichermedien bei der Stelle einsehen, die in der Daten-Liste als verarbeitende Stelle geführt wird.

### § 4 Video-Überwachung

- (1) Die Videoüberwachung einzelner Gebäudebereiche – Livebilder einschließlich der Aufzeichnungen – erfolgt nur zu Zwecken der Gefahrenabwehr. Eine andere Nutzung und Einsichtnahme aus anderen Gründen ist nicht gestattet. Die Livebilder werden nicht zur allgemeinen Einsicht ins Hochschuldatenetz gestellt. Durch das Hochschulrechenzentrum werden Vorkehrungen gegen einen unbefugten Zugriff im Netz getroffen.

- (2) Die Videoaufnahmen werden nur im konkreten Schadens- oder Diebstahlsfall gesichtet und ausgewertet. Nur im konkreten Beweisfall werden die Aufnahmen an die Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden weitergegeben. Sofern kein Ereignisfall eingetreten ist, werden die gespeicherten Daten ohne Einsichtnahme innerhalb eines Monats automatisch gelöscht.
- (3) Der Videoüberwachungsbereich wird durch Hinweisschilder gekennzeichnet. Die Information enthält auch Aussagen zum Zweck der Aufnahme und zur Löschung und Nutzung des aufgezeichneten Materials.

### § 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft und ersetzt die Ordnung der Hochschule vom 15.01.2004.